

Niederschrift

über die 27./VIII. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Mittwoch, dem 23.04.2008, 17.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter dem Vorsitz des
Bürgermeisters Brauer, Theodor (CDU)
sind anwesend die Stadtverordneten:

Angenendt, Brigitte (CDU)
Barozzi, Guido (CDU)
Bay, Michael (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Derksen, Derk (FDP)
Döllekes, Fredi (SPD)
Driever, Gerd (CDU)
Duenbostell, Horst (SPD)
Fischer, Heidi (SPD)
Fleskes, Jörg (CDU)
Frantz, Alexander (SPD)
Garisch, Siegbert (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)
Gebing, Wolfgang (CDU)
Gietemann, Josef (SPD)
Gottfried, Günter (CDU)
Hähn, Wolfgang (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
van Heesch-Orgass, Dr. Elisabeth (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)
Huth, Erika (CDU)
Janssen, Udo (CDU)
Kanders, Angelika (CDU)
Kanders, Josef (CDU)
Katzy-Leijenhorst, Sonja (SPD)
Kehren, Theo (CDU)
Kepser, Friederike (CDU)
Kötz, Eva Marlies (CDU)
Kröll, Annette (CDU)
Leenders, Dr. Artur (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)
Loosen, Walter (SPD)
Lünendonk, Alois (CDU)
Maaßen, Manfred (CDU)
Nuy, Erich (CDU)
Rambach, Andreas (CDU)
Ricken, Edmund (CDU)
Rübo, Christoph (CDU)
Rütter, Daniel (FDP)
Schmidt, Joachim (CDU)
Schnütgen, Wiltrud (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)
Schwers, Karl (SPD)
Szubries, Friedhelm
Teigelkötter, Friedrich (CDU)

Tekath, Petra (SPD)
Tobisch, Reinhold (FDP)
Vink, Heinz-Josef (CDU)
Wucherpfennig, Brigitte (SPD)

Nicht anwesend:

Bungert, Alexander (FDP)
Schneeberger-Kröhl, Jeanette
Verheyen, Elisabeth (SPD)

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erster Beigeordneter Haas
Technischer Beigeordneter Rauer
Verwaltungsdirektor Cronenberg
Gleichstellungsbeauftragte Rübo
Oberamtsrat Janßen
Amtsrat Keyzers
Technischer Angestellter Barnat
Inspektorin Berns als Schriftführerin

Bürgermeister Brauer begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger im Zuschauerraum. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

StV. Wucherpfennig fragt nach, warum der Tagesordnungspunkt 7. d) noch auf der Tagesordnung stehe, da im Haupt- und Finanzausschuss doch einstimmig beschlossen worden sei, das Verfahren nicht einzuleiten.

Bürgermeister Brauer antwortet, dass der Haupt- und Finanzausschuss lediglich eine Empfehlung ausspreche und der Rat die endgültige Entscheidung treffe.

Bürgermeister Brauer weist darauf hin, dass als Tischvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 7. a) und b) „106. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „In den Galleien“; hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung, Drucksache Nr. 576/VIII.“ sowie „Bebauungsplan Nr. 1-272-0 für den Bereich „In den Galleien“; hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung, Drucksache Nr. 598/VIII.“ Stellungnahmen des Arbeitskreises Kermisdahl-Wetering und verschiedener Bürger ausliegen. Ebenfalls liege eine Einwendung eines Kellener Ehepaares zum Tagesordnungspunkt 7. c) „114. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Ortsumgehung Kellen vom Klever Ring (B 9) bis Emmericher Straße (B 220); hier: Einleitung des Verfahrens, Drucksache Nr. 599/VIII.“ vor.

Zudem weist er auf die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung und den Antrag der CDU-Fraktion hin, der allen zugegangen sei. Außerdem teilt er mit, dass die SPD-Fraktion ihren Antrag zurückgezogen habe und somit Tagesordnungspunkt 10. b) entfalle. Darüber hinaus bittet er die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung um den Punkt 3. „Ansiedlungsvorhaben einer Firma“ zu erweitern. Die entsprechende Drucksache Nr.

636/VIII. werde vor Eintritt in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung verteilt. Die Tagesordnungspunkte „Mitteilungen“ und „Anfragen“ würden sich entsprechend verschieben. Er fragt den Rat, ob dieser mit der vorgeschlagenen Erweiterung einverstanden sei.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die vorgeschlagene Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung.

Weiter ergeben sich keine Anmerkungen zur Tagesordnung oder zur Niederschrift der letzten Sitzung.

Zur Bürgerfragestunde ergeben sich ebenfalls keine Meldungen.

I. Öffentliche Sitzung

1. Wahl des Technischen Beigeordneten

- Drucksache Nr. 620/VIII. -

StV. Janssen stellt den Antrag auf Wiederwahl des Technischen Beigeordneten Rauer.

StV. Szubries beantragt geheime Abstimmung.

Beschluss:

Der Antrag des StV. Szubries wird mit 40 Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die Wiederwahl des Technischen Beigeordneten Jürgen Rauer auf weitere acht Jahre.

Bürgermeister Brauer fragt den Technischen Beigeordneten Rauer, ob er die Wahl annehme.

Technischer Beigeordneter Rauer bedankt sich zunächst für das Vertrauen. Sein ausdrücklicher Dank geht an den Bürgermeister und den Verwaltungsvorstand, insbesondere aber an alle Mitarbeiter, ohne die seine Arbeit in dieser Form nicht möglich gewesen sei. Er nehme die Wahl an und freue sich auf die kommende Wahlzeit.

Nach Überreichung der Ernennungsurkunde durch Bürgermeister Brauer spricht Technischer Beigeordneter Rauer folgende Eidesformel zur Vereidigung für die kommende Wahlzeit:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

2. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Kleve

- Drucksache Nr. 613/VIII. -

(aus Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2008)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Neufassung der Hauptsatzung:

Hauptsatzung der Stadt Kleve vom ...

P r ä a m b e l

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Gebiet der Stadt Kleve ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Plan.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

(1) Die Stadt Kleve führt ein Wappen. Es ist in der Anlage 2 dargestellt.

(2) Das Siegel der Stadt Kleve enthält das Stadtwappen mit darauf sitzendem Schwan. Es ist in der Anlage 3 dargestellt.

(3) Die Flagge der Stadt Kleve zeigt die Farben rot und weiß. Sie kann das Stadtwappen enthalten.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt auf Beschluss des Rates eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Weitere Aufgaben werden durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung festgelegt.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung zu einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gemäß §§ 57 ff. GO NRW einen Ausschuss für Bürgeranträge als Beschlussausschuss. Vom Bürgermeister nach Abs. 2 und 3 zurückgegebene Anregungen, Beschwerden und Eingaben sind dem Ausschuss für Bürgeranträge zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Sofern er nicht entscheidungsbefugt ist, überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Ausschuss für Bürgeranträge ist spätestens nach 8 Wochen nach Eingang einer Anregung, Beschwerde oder sonstigen Eingabe einzuberufen. Die Fraktionen sind unverzüglich über Eingaben nach Abs. 1 bis 3 zu informieren. Dem Bürger ist ein Zwischenbescheid zu geben.
- (8) Dem Antragsteller ist in der Sitzung des Ausschusses die Möglichkeit zu geben, seine Anregung oder Beschwerde zu begründen.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Kleve“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt Kleve führen die Bezeichnung „Stadtverordnete(r)“.

§ 7

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

Dringlichkeitsentscheidungen sind den Fraktionen unverzüglich schriftlich zuzuleiten.

§ 8

Zuwendungen an Fraktionen und Ratsmitglieder

(1) Die Fraktionen im Sinne von § 56 Abs. 1 u. 2 GO NRW erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW

a) als Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen der Geschäftsführung monatlich 40,00 € je Ratsmitglied;

b) für die personellen Aufwendungen der Geschäftsführung (Fraktionsassistent) einen Zuschuss auf der Grundlage der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 TVöD- verheiratet, 2 Kinder, Lebensaltersstufe 33 Jahre – nach folgendem Schlüssel:

Grundstundenzahl pro Fraktion 5 Stunden/Woche.

Diese Zahl erhöht sich für jedes Ratsmitglied der Fraktion um 1 Stunde/ Woche.

(2) Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten gem. § 56 Abs. 3 GO NRW anstelle von Sach- und Kommunikationsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von 40,00 € monatlich.

(3) Die Fraktionen und Ratsmitglieder im Sinne von Abs. 2 haben über die Verwendung dieser Zuwendungen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Der Rat der Stadt Kleve entscheidet über

1. die nicht übertragbaren Angelegenheiten (§ 41 Abs. 1, § 68 Abs. 1, § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW und andere gesetzliche Vorschriften),

2. alle übrigen Angelegenheiten, soweit diese nicht zu den dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben gehören oder vom Rat der Stadt auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Rates der Stadt Kleve vor.

Folgende Entscheidungen werden ihm übertragen:

1. Den Beitritt der Stadt zu Gesellschaften und Vereinen;

2. die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt und Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ohne wichtigen Grund (§ 29 GO NRW);

3. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung den Betrag von 15.000,00 € übersteigt;
4. die Bewilligung von Zuwendungen, Beihilfen, Zuschüssen usw. an Vereine, Verbände, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
5. die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die Vernehmung des Bürgermeisters als Zeuge vor den Gerichten;
6. die Genehmigung aller Dienstreisen der Stadtverordneten.

(3) Der Vergabe- und Betriebsausschuss ist zuständig für alle in seinem Geschäftsbereich anfallenden Angelegenheiten, soweit nicht nach der Hauptsatzung der Bürgermeister zuständig ist oder im Einzelfall vom Rat der Stadt Kleve für zuständig erklärt wird.

(4) Der Liegenschafts- und Steuerausschuss ist zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken und berät alle weiteren Grundstücksangelegenheiten vor.

(5) Der Bau- und Planungsausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist. Für den Bereich der Denkmalpflege können sachverständige Bürger gem. § 23 Abs. 2 S. 3 DSchG beteiligt werden.

(6) Der Jugendhilfeausschuss berät kinder- und jugendpolitisch relevante Entscheidungen vor. Die Jugendpflegerin/ Der Jugendpfleger erarbeitet mit betroffenen Gruppen eine Stellungnahme; der Jugendhilfeausschuss hat diese in seine Beratungen einzubeziehen.

(7) Soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes geregelt ist, sind die übrigen Ausschüsse zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat in Anlehnung an die Zuständigkeitsregelung nach dem Aufgabengliederungsplan der Verwaltung. Sofern eine Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht gegeben ist, wird die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar zur Beratung zugeleitet.

(8) Soweit sondergesetzliche Regelungen andere Zuständigkeiten vorsehen, bleiben diese unberührt.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

(2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Stimme, die nicht Mitglieder des Rates sind, erhalten für die Teilnahme an Gremiums-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen interfraktioneller Arbeitskreise ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Zahlung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien und Arbeitskreisen erfolgt nur an Mitglieder solcher Gremien und Arbeitskreise, die der Rat bildet.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für die versäumte Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallsatz den Betrag von 38,00 € je Stunde überschreiten.
- g) Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 12 Akteneinsicht

Der Bürgermeister ermöglicht unter seiner Anwesenheit die Akteneinsicht nach § 55 der Gemeindeordnung für das Land NRW in den Räumen der Stadtverwaltung. Er kann einem Bediensteten die Aufgabe übertragen.

§ 13 Genehmigung von Verträgen

(1) Verträge der Stadt mit den Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den Wahlbeamten sowie den Beamten des höheren Dienstes bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

(2) Verträge der Stadt mit den Stadtverordneten und mit Ausschussmitgliedern bedürfen dann nicht der Genehmigung durch den Rat, wenn sich die Verträge auf die Beschaffung von Gegenständen beziehen, die der Deckung des normalen Bedarfs einer geordneten Verwaltung dienen oder wenn es sich um Leistungs- oder Lieferungsverträge handelt, deren Vergabe nach Ausschreibung durch den Vergabe- und Betriebsausschuss erfolgt.

§ 14 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister nimmt die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Übrigen regeln sich seine Dienststellung und seine Aufgaben nach der Gemeindeordnung. Dabei gelten die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates der Stadt Kleve als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, bestimmt der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Ferner werden ihm folgende Angelegenheiten gem. § 41 GO NRW übertragen:

1. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderung den Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt;
2. die Entscheidung über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt Kleve eingeleiteten Rechtsmittel;
3. die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bis zu einer Auftragssumme von 50.000,00 € bei Tiefbaumaßnahmen bis zu einer Auftragssumme von 150.000,00 €
4. der Ankauf von Grundstücken, soweit der Kaufpreis 25.000,00 € nicht überschreitet;
5. der Verkauf von Grundstücken, soweit der Kaufpreis 25.000,00 € nicht übersteigt und es sich nicht um bebaubare Grundstücke handelt;
6. die Stundung von Forderungen;

7. die Niederschlagung von Forderungen in Höhe bis zu 10.000,00 € und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 5.000,00 €
8. die Bewilligung von Zuwendungen, Beihilfen, Zuschüssen usw. an Vereine und Verbände, soweit jene im Haushaltsplan bereits eine konkrete Zweckbindung erhalten haben;
9. die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Beigeordneten und Bediensteten.

(3) Dem Rat bleibt vorbehalten, weitere Angelegenheiten zur Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen und wieder an sich zu ziehen.

(4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Stellvertretende Bürgermeister

(1) Der Rat der Stadt Kleve wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter erhalten die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister". Bei der Wahl wird gleichzeitig über die Reihenfolge der Stellvertretung entschieden.

§ 16

Beigeordnete

(1) Der Rat wählt bis zu drei hauptamtliche Beigeordnete. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

(2) In Abwesenheit des Kämmers wird dieser vom Bürgermeister oder dem Leiter des Fachbereichs „Finanzen und Liegenschaften“ vertreten.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den lokalen Ausgaben der Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Rhein Zeitung“.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel in der Stadtverwaltung (Rathaus).

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.1994 außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Hauptsatzung darauf verzichtet, die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen.

3. Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve

- Drucksache Nr. 614/VIII. -

(aus Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2008)

StV. Frantz teilt für die SPD-Fraktion mit, dass man beide Tagesordnungspunkte beraten habe. In der Geschäftsordnung ginge es im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Inhaltlich hätte seine Fraktion sich gewünscht, dass der vor einem halben Jahr gestellte Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung der Bürgerfragestunde Berücksichtigung gefunden hätte. Man werde den Antrag zu gegebener Zeit erneut stellen. Die SPD-Fraktion stimme der Drucksache zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve:

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve

P r ä a m b e l

Der Rat der Stadt Kleve hat am 23.04.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und die Beigeordneten.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Einladung sind - soweit erforderlich - Drucksachen des Bürgermeisters zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung beizufügen. Auf Wunsch des einzelnen Ratsmitgliedes können die Drucksachen auch elektronisch bereitgestellt werden. Dabei kann mit Einverständnis des Ratsmitgliedes auf die

Übersendung der Drucksachen in schriftlicher Form verzichtet werden. Zur Sicherstellung des Datenschutzes wird der Zugriff auf Dokumente, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen, durch ein Passwort geschützt.

(4) Grundsätzlich ist der Beginn der Ratssitzungen auf 17.00 Uhr festzusetzen. Ebenso ist der Freitagnachmittag von Sitzungsterminen freizuhalten.
Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig.
Auf den Grund ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Ratssitzungen werden in der Regel spätestens um 22.00 Uhr beendet.

(5) Ort der Sitzung sind die Sitzungszimmer des Rathauses. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.

§ 2 Ladungsfrist

(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftssachen
- c) Darlehensaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen
- d) Auftragsvergaben
- e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- f) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten
- g) bis Einführung des NKF am 01.01.2009:
Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO a. F.) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO a.F.)
ab Einführung des NKF am 01.01.2009:
Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO)
- h) Vertragsangelegenheiten nach § 41 Abs. 1 Buchst. r GO
- i) Angelegenheiten, die Personen oder Gesellschaften betreffen.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 GO ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung von Verhandlungsgegenständen im Interesse der Stadt untunlich erscheint.

(4) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 – 5 GO).

(5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO).

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlung anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).

b) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 5 Gescho handelt.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Hierzu erteilt er zunächst dem Antragsteller (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung) und danach einem Sprecher jeder Fraktion das Wort.

Die Redezeit darf jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

(2) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt außerhalb der Regelung in Abs. 1 im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf in der Regel zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache
- b) auf Schluss der Rednerliste
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
- d) auf Vertagung
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Ratsmitglied für und ein Ratsmitglied gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.

Die Redezeit darf 3 Minuten nicht überschreiten.

Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Beratung

(1) Über die Tagesordnungspunkte findet eine Beratung statt. Liegen keine Wortmeldungen vor, erfolgt sofort die Abstimmung.

(2) Über einen Tagesordnungspunkt, der gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, erfolgt weder eine Begründung noch eine Aussprache.

(3) Der Rat kann beschließen, dass über den Tagesordnungspunkt nach Begründung durch den Antragsteller sofort beraten und endgültig entschieden werden kann.

(4) Sofern der Tagesordnungspunkt ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt, erfolgt eine unmittelbare Verweisung an den Fachausschuss nur, wenn der Rat zuvor die jeweilige Zuständigkeit "zurückgeholt" hat.

Erfolgt eine "Rückholung" nicht, berichtet der Bürgermeister nach Erledigung, spätestens nach 3 Monaten über den Sachstand schriftlich an die Fraktionen.

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen, die vom Bürgermeister in einer Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, es sei denn, dass der Rat die Beantwortung der Anfrage dennoch zugelassen hat.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht der Einwohner (Bürgerfragestunde)

(1) In jeder Ratssitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung eine Fragestunde für Einwohner durchgeführt. Die Fragestunde umfasst einen Zeitraum von höchstens 30 Minuten. Jeder Einwohner der Stadt ist in dieser Zeit berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie dürfen sich nicht auf Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand der Tagesordnung der laufenden Sitzung sind.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Einwohner ist berechtigt bis zu zwei mündliche Anfragen sowie jeweils höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt, oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 und 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die Beifall oder Missbilligung äußern oder Ordnung oder Anstand verletzen, zum Verlassen des Sitzungssaales auffordern und aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 22

Ordnungsruf, Wortentziehung und Ausschluss

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, die sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedienen oder durch sonstiges Verhalten die Ordnung der Ratssitzung verletzen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Der Bürgermeister kann einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser in derselben Sitzung schon einmal zur Ordnung gerufen worden ist. Er darf das Wort bis zur Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

(4) Stadtverordnete, die sich beleidigend äußern, ungebührlich benehmen oder anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzen und die der Bürgermeister zweimal zur Ordnung gerufen hat, können durch Beschluss des Rates - § 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW bleibt unberührt - sofort von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem kann durch Ratsbeschluss dem betreffenden Ratsmitglied der auf den Sitzungstag entfallende Anteil der monatlichen Aufwandsentschädigung entzogen werden. Die Ausgeschlossenen haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt ein Stadtverordneter der Aufforderung, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, so zieht er sich damit ohne Weiteres den weiteren Ausschluss für die beiden nächsten Ratssitzungen zu. Der Bürgermeister kann in diesem Falle die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung aufheben. Die so ausgeschlossenen Stadtverordneten dürfen auch an den Ausschusssitzungen nicht teilnehmen.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen binnen einer Woche der Einspruch zu.

Bis zur Entscheidung des Rates hat der Einspruch, soweit es um den Fortfall der Sitzungsgelder nach §22 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung geht, aufschiebende Wirkung.

(2) Der Rat entscheidet über den Einspruch in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des

Betroffenen. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
- d) die behandelten Beratungsgegenstände
- e) die gestellten Anträge
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt.

Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 1 Abs. 3 S. 3 bis 5 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 3 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 26 Erneute Behandlung

(1) Ein Antrag auf Aufhebung eines gefassten Beschlusses kann vor Ablauf von 6 Monaten nur dann gestellt werden, wenn er von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder unterzeichnet ist.

(2) Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt, so darf er während 6 Monaten nicht erneuert werden.

(3) Ein Ausschuss kann sich mit einer Angelegenheit, die vom Rat entschieden ist, erst befassen, wenn 6 Monate verstrichen sind.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel

(1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

(2) Der Vorsitzende des Fachausschusses ist bei Aufstellung der Tagesordnung an die Zuständigkeitsregelung gebunden. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Er ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. (§ 58 Abs. 2 S. 3 und 4 GO NRW)

§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.

(2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

(3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels

der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

(4) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister zuzuleiten.

(5) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(6) Die §§ 18 Abs. 1, 19 und 24 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung. Ferner findet § 12 Abs. 5 auf die Ausschüsse keine Anwendung mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses.

(7) Der Bürgermeister kann im Haupt- und Finanzausschuss Tagesordnungspunkte aus den Fachausschüssen blockweise zusammengefasst zur Beratung und zur Abstimmung stellen.

§ 29

Beratung von einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung

(1) Der Vorsitzende eines Ausschusses ist berechtigt, auch eine Angelegenheit auf die Tagesordnung eines Ausschusses zu setzen, die ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung ist, für die der Bürgermeister zuständig ist.

Der Ausschuss kann jedoch in der Sache nur beraten und eine Entscheidung treffen, wenn die Zuständigkeit gem. § 41 Abs. 3 GO im Einzelfall vom Rat "zurückgeholt" worden ist.

(2) Entscheidungen über das Rückholrecht des Rates gem. § 41 Abs. 3 GO werden ohne Sachdiskussion getroffen.

§ 30

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

(1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz

§ 32 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 33 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat bzw. dem Ausschuss.

(3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen. (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Datenschutzgesetz NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

(6) Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.11.1994 außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf die Verwendung der weiblichen Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung verzichtet.

4. Wahl der Mitglieder des Preisgerichtes für die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Kleve

- Drucksache Nr. 615/VIII. -
(aus Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2008)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Mitglieder des Preisgerichts für diese Legislaturperiode gemäß § 7 der Richtlinien für die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Kleve zu benennen:

- Maria Beaupoil (Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Kleve)
- Dr. Ulrich Werneke (Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. Rees-Bienen)
- Simon Schlüter (CDU)
- StV. Brigitte Wucherpennig (SPD)
- StV. Wolfgang Hähn (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
- StV. Derk Derksen (FDP)

Als geborene Mitglieder gehören dem Preisgericht noch Bürgermeister Brauer, StV. Angelika Kanders als Vorsitzende des Umwelt- und Verkehrsausschusses sowie StV. Elisabeth Verheyen als stellv. Vorsitzende des Umwelt- und Verkehrsausschusses an.

Bürgermeister Brauer teilt mit, dass das Preisgericht am 20.05.2008 um 15.00 Uhr tagt. Die Verleihung des Umweltschutzpreises finde am 19.06.2008 um 17.00 Uhr statt.

5. Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Bauabschnitt, 1. Teilstrecke, Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses; hier: Stellungnahme der Stadt Kleve

- Drucksache Nr. 617/VIII. -
(aus Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2008)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve stimmt einstimmig der Stellungnahme zu den Punkten 2. und 3. vom 20.03.2008 zur Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Bauabschnitt, 1. Teilstrecke, Antrag des Deichverbandes Xanten-Kleve auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses, in dieser Form zu. Zu Punkt 1. wird dem Abbruch des Gebäudes Rheinstraße 18 a in Kleve-Griethausen einstimmig zugestimmt, sofern dies zugunsten der Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich ist. Die Stellungnahmen vom 13.11.2001 und 28.09.2006 werden aufrechterhalten.

6. Jahresrechnung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2007

- Drucksache Nr. 621/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve überweist einstimmig die Jahresrechnung 2007 mit den zugehörigen Anlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung.

7. Bauangelegenheiten, über die der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2008 beraten hat:

a) 106. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „In den Galleien“;

hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung

- Drucksache Nr. 576/VIII. -

StV. Janssen teilt für die CDU-Fraktion mit, dass diese der Drucksache zustimmen werde, da sie die Flächennutzungsplanänderung für sinnvoll und den „Galleien“ angemessen halte.

StV. Gietemann bedankt sich zunächst für die umfassende Information und Bereitstellung des vorläufigen Umweltberichts. Dieser verweise u.a. auf den Landschaftsplan Gocher Heide. Das Amt für Bodendenkmalpflege bescheinige in einer zweiten Stellungnahme die Ernsthaftigkeit der städtischen Bemühungen für eine dauerhafte Freihaltung der Bebauung in den Galleien. Er fragt daher nach dem Sinn der geplanten Bebauung. Weiter gibt er zu bedenken, ob Dr. Stürmer seine Bedenken nicht lediglich revidiere, weil er die Gesamtbilanz in der Abwägung anerkenne. Zudem würden sich sowohl Dr. Hoffmann und Professor Hennebo in einem Gutachten über die historische Bedeutung der klevischen Gartenanlagen sowie Dr. Schröer für den Schutz der vorhandenen Substanz aussprechen. Die SPD-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag der Drucksache nicht zustimmen, da sie die Galleienlandschaft aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung erhalten wissen und daher von jeder Bebauung freihalten wolle.

StV. Rütter fügt hinzu, dass auch die FDP-Fraktion gegen den Beschlussvorschlag der Drucksache stimmen werde. Der Bereich Galleien sollte von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Die Verwaltung solle sich um einen alternativen Standort für den Gartenbetrieb bemühen. Bei der jetzigen Situation handele es sich lediglich um eine Umsiedlung, mit der die FDP-Fraktion nicht zufrieden sei.

StV. Garisch teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis eine positive Bilanz sei, der Drucksache zustimmen werde. Er begrüße, dass die Verwaltung initiativ geworden sei, indem sie für die Glasbauten in der Sichtachse der Silhouette der Stadt Kleve eine Alternative gefunden habe. Um baurechtlich dem Landschaftsschutzgebiet Rechnung zu tragen, regt er daher für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN an, die Stadt solle dieses Gelände als Parklandschaft ohne Bebauung festschreiben. Er hoffe, dass es zu diesem Zweck Gespräche mit den entsprechenden Stellen geben werde. Er bedankt sich bei den Bürgern sowie den beteiligten Vereinen, die sich mit Elan und Einsatz für die Galleien ausgesprochen hätten.

StV. Frantz weist darauf hin, dass die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Vergangenheit gegen die Veräußerung eines Gewerbegrundstücks an der Kalkarer Straße gestimmt habe und er daher einen Widerspruch zu den Äußerungen des StV. Garisch sehe. Er beantragt namentliche Abstimmung.

Bürgermeister Brauer erläutert noch einmal, wann mit „ja“ und wann mit „nein“ gestimmt werde.

Die namentliche Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Angenendt, Brigitte (CDU)

Ja

Barozzi, Guido (CDU)

Ja

Bay, Michael (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Ja
Brauer, Theodor	Ja
Derksen, Derk (FDP)	Nein
Döllekes, Fredi (SPD)	Nein
Driever, Gerd (CDU)	Ja
Duenbostell, Horst (SPD)	Nein
Fischer, Heidi (SPD)	Nein
Fleskes, Jörg (CDU)	Ja
Frantz, Alexander (SPD)	Nein
Garisch, Siegbert (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)	Ja
Gebing, Wolfgang (CDU)	Ja
Gietemann, Josef (SPD)	Nein
Gottfried, Günter (CDU)	Ja
Hähn, Wolfgang (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	Ja
van Heesch-Orgass, Dr. Elisabeth (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)	Ja
Huth, Erika (CDU)	Ja
Janssen, Udo (CDU)	Ja
Kanders, Angelika (CDU)	Ja
Kanders, Josef (CDU)	Ja
Katzy-Leijenhorst, Sonja (SPD)	Nein
Kehren, Theo (CDU)	Ja
Kepser, Friederike (CDU)	Ja
Kötz, Eva Marlies (CDU)	Ja
Kröll, Annette (CDU)	Ja
Leenders, Dr. Artur (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)	Ja
Loosen, Walter (SPD)	Nein
Lünendonk, Alois (CDU)	Ja
Maaßen, Manfred (CDU)	Ja
Nuy, Erich (CDU)	Ja
Rambach, Andreas (CDU)	Ja
Ricken, Edmund (CDU)	Ja
Rübo, Christoph (CDU)	Ja
Rütter, Daniel (FDP)	Nein
Schmidt, Joachim (CDU)	Ja
Schnütgen, Wiltrud (Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)	Ja
Schwers, Karl (SPD)	Nein
Szubries, Friedhelm	Nein
Teigelkötter, Friedrich (CDU)	Ja
Tekath, Petra (SPD)	Nein
Tobisch, Reinhold (FDP)	Nein
Vink, Heinz-Josef (CDU)	Ja
Wucherpennig, Brigitte (SPD)	Nein

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei 30 Ja- und 14 Nein-Stimmen die 106. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „In den Galleien“ öffentlich auszulegen.

- b) Bebauungsplan Nr. 1-272-0 für den Bereich „In den Galleien“;**
hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung
- Drucksache Nr. 598/VIII. -

Technischer Beigeordneter Rauer macht darauf aufmerksam, dass den verschiedenen Anregungen Rechnung getragen wurde, indem die Grünfläche entlang des Kermisdahl vergrößert und die angrenzende Bebauung nach Westen verschoben wurde. Er bittet daher um Zustimmung zur Offenlage des Bebauungsplans.

StV. Janssen beantragt geheime Abstimmung.

Als Stimmzähler werden Josef Kanders, Horst Duenbostell und Reinhold Tobisch bestellt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei 30 Ja- und 14 Nein-Stimmen den Bebauungsplan Nr. 1-272-0 für den Bereich „In den Galleien“ öffentlich auszulegen.

- c) 114. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich der Ortsumgebung Kellen von Klever Ring (B 9) bis Emmericher Straße (B 220);**
hier: Einleitung des Verfahrens
- Drucksache Nr. 599/VIII. -

StV. Gottfried nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

StV. Szubries verliest den § 16 des Bundesfernstraßengesetzes. Er spricht an, dass die Genehmigung durch den Bundesminister erteilt worden sei. Er fragt daher nach, ob es sich um die Planung einer Bundesfernstraße oder einer Ortsumgebung handele. Bei Letzterem wäre die Genehmigung des Bundesministers nicht erforderlich.

Technischer Beigeordneter Rauer antwortet, dass dieses vollkommen irrelevant sei. Es gehe um die hinweisliche Übernahme einer Trasse, die dann im Planfeststellungsverfahren festgestellt werde. Für dieses Verfahren sei dann der Bund zuständig.

StV. Szubries fragt den Technischen Beigeordneten, ob er sicher sei, dass diese Problematik nicht in einem möglichen späteren Verfahren noch einmal relevant werden würde.

Technischer Beigeordneter Rauer bejaht diese Frage.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kleve für den Bereich der Ortsumgebung Kellen von Klever Ring (B 9) bis Emmericher Straße (B 220) einzuleiten. Es handelt sich hierbei um die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Öffentlichkeit ist frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung zu geben.

- d) Bebauungsplan Nr. 4-275-0 für den Bereich Königsallee/ Kastanienweg/ Wasserweg im Ortsteil Materborn;**
hier: Einleitung des Verfahrens
- Drucksache Nr. 600/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4-275-0 zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplanes Materborn 6 für den Bereich Königsallee/ Kastanienweg/ Wasserweg im Ortsteil Materborn nicht einzuleiten.

- e) 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8-178-0 für den Bereich Nössling im Ortsteil Donsbrüggen;**
hier: Beschluss der öffentlichen Auslegung
- Drucksache Nr. 601/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, den Änderungsentwurf öffentlich auszulegen.

- f) 104. Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Wardhausen;**
hier: Einstellung des Verfahrens
- Drucksache Nr. 602/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kleve für den Ortsteil Wardhausen einzustellen. Es handelt sich hierbei um die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes.

- g) Bebauungsplan Wardhausen 1 für den Bereich Johanna-Sebus-Straße/ Binnen-Voisselt im Ortsteil Wardhausen;**
hier: Einleitung des Verfahrens
- Drucksache Nr. 603/VIII. -

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Bebauungsplanverfahren Nr. 3-252-0 für den Bereich Binnen-Voisselt im Ortsteil Wardhausen einzustellen.
2. Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Wardhausen 1 einzuleiten. Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Kleve einstimmig, den Bebauungsplan Wardhausen 1 nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

- h) Bebauungsplan Nr. 4-025-2 für den Bereich Querallee/ Huissener Straße im Ortsteil Materborn;**
hier: Einleitung des Verfahrens
- Drucksache Nr. 604/VIII. -

StV. Dr. van Heesch-Orgass nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4-025-2 zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4-025-1 für den Bereich Querallee/ Huissener Straße im Ortsteil Materborn einzuleiten. Der Öffentlichkeit ist frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

8. Änderung der Betriebssatzung USK

- Drucksache Nr. 607/VIII. -
(aus Haupt- und Finanzausschuss am 09.04.2008)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK):

Satzung vom _____ zur Änderung der Betriebssatzung für die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK) vom 20.06.2006

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW S. 15) hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.08 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Umweltbetriebe der Stadt Kleve (USK) vom 20.06.2006 beschlossen:

§ 1

In § 1 (Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung) werden im Absatz 1 Satz 1 die Worte „- bisher Amt für Umweltschutz und öffentliche Einrichtungen –“ sowie „ab 01.01.1999“ gestrichen.

Des Weiteren entfällt § 1 Abs. 1 Buchstabe „k) öffentliche Bedürfnisanstalten“ und der bisherige Buchstabe „l) Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen“ wird zu „k) Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen“.

§ 2

In § 4 (Vergabe- und Betriebsausschuss) Abs. 5 Buchstabe a) wird der Betrag „30.000 Euro“ durch den Betrag „50.000 Euro“ ersetzt und dahinter ergänzt: „...bei Tiefbaumaßnahmen der

Wert von 150.000 €..“. In Abs. 5 Buchstabe c) wird der Betrag „5.000 Euro“ durch den Betrag „10.000 Euro“ und der Betrag „2.000 Euro“ durch den Betrag „5.000 Euro“ ersetzt.

§ 3

In § 5 (Rat) entfällt Buchstabe b) „die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11“. Die Buchstaben c) – f) verschieben sich entsprechend nach oben.

§ 4

§ 10 (Verpflichtungserklärungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Erklärungen, durch die die Stadt Kleve für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören von beiden Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern bzw. ihrer/ihren Stellvertretungen unterzeichnet.“

§ 5

In § 13 (Wirtschaftsplan) Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „30.000 Euro“ durch den Betrag „50.000 Euro“ ersetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

9. Kulturangelegenheiten, über die der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.04.2008 beraten hat:

a) Neue Konzeption in der Kulturarbeit der Stadt Kleve

- Drucksache Nr. 608/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt einstimmig die neue Konzeption im Bereich der Kulturarbeit zustimmend zur Kenntnis und schlägt vor, die Ermäßigung im Theaterbereich für Schüler, Studenten, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Personen, die im Besitz einer Jugendleiter-Card sowie Personen mit geringem Einkommen, auf alle Plätze auszudehnen.

b) Änderung der Eintrittspreise für Theater und Konzerte der Stadt Kleve
- Drucksache Nr. 609/VIII. –

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Änderungen der Eintrittspreise für Theater und Konzerte:

Abonnements:

	Reihe 2-10 Balkon Reihe 1	Reihe 11-15 Balkon Reihe 2+3	Balkon Reihe 4-10
Abo I, 4 Stücke	56,00	49,00	42,00
Familienpreis	113,00	97,00	80,00
Abo II, 6 Stücke	84,00	73,00	63,00
Familienpreis	170,00	145,00	120,00
Abo III, 6 Stücke (neue Regelung)	61,00	53,00	46,00
2 x Theater/2 Konzerte/ 2 x Kindertheater*	*Kindertheater nur Saalplätze	*Kindertheater nur Saalplätze	*Kindertheater nur Saalplätze

- **Ermäßigungen:** 50 % auf den Kartenpreis auf allen Plätzen (gilt nicht für Abonnements, sowie für den Balkon beim Kindertheater) für:
 - Studenten,
 - Schüler,
 - Auszubildende,
 - Zivil- und Wehrdienstleistende (jeweils bis zum 27. Lebensjahr),
 - Inhaber einer Jugendleiter-Card,
 - Personen, die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II, sowie Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII beziehen,
 - einkommensschwache Einwohner, sowie deren Kinder, nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises, der beim FB für Arbeit und Soziales erhältlich ist
 - Schwerbehinderte ab einer 50%igen Beeinträchtigung erhalten 30% Ermäßigung.
- **Besucherguppen:** Gruppen ab 7 Personen erhalten eine Ermäßigung von bis zu 15% auf den Gesamtpreis (nach Maßgabe vorhandener Karten)
- **Schulklassen:** „Schule trifft Kultur – Kultur trifft Schule“ Im Rahmen dieser Regelung wird den Lehrern die Gelegenheit gegeben, mit Ihrer Klasse bzw. ihrem Kurs für 5 Euro pro Schüler (anstatt bis zu 8 Euro) ein Schauspiel bzw. Konzert zu besuchen.

c) Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve
- Drucksache Nr. 610/VIII. –

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve zum 01.09.2008:

Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve der Stadt Kleve vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.2008 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

§ 1 Vertragliche Vereinbarung

Zwischen den nebenberuflichen Mitarbeitenden (Dozentinnen und Dozenten) der VHS und der Stadt Kleve sind Verträge abzuschließen. Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2 Honorare

(1) Das Honorar nach dieser Honorarordnung wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Unterrichtsstunden (45 Minuten) bemessen wie folgt:

1. Basishonorar
 - 1.1. für die Vorbereitung und Leitung von Kursen der VHS 18,00 €
 - 1.2. für Kurse, die auf eine anerkannte Abschlussprüfung vorbereiten und Prüfungs- und Korrekturarbeiten erfordern 20,50 €
2. Honorare für Seminare und Kurse mit besonders hohem Vor- und Nachbereitungsaufwand ab 20,50 €
3. Beratungen je Zeitstunde 18,00 €
4. Konferenzen
 - 4.1. Pflichtkonferenzen und Aufsicht, mündliche Prüfungen, Klausurkorrekturen in der schulischen Weiterbildung je Zeitstunde 18,00 €
 - 4.2. Honorarpauschale für die Teilnahme an Pflichtkonferenzen, Fachbereichskonferenzen und pädagogischen Konferenzen 18,00 €
5. Honorare für Einzelveranstaltungen werden bis zu einer Höhe von 260,00 € frei vereinbart.
Bei Verpflichtung auswärtiger Referentinnen und Referenten werden zusätzlich die Kosten für Hotelunterkunft einschließlich Frühstück übernommen.
6. Bei Studienreisen wird für die Reiseleitung mit

fachkundiger Betreuung nach Arbeitsaufwand
eine Honorarpauschale von 50,00-100,00 €
pro Tag gezahlt.
Die Reiseleitung erhält einen Freiplatz.

7. Honorarpauschale für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zur Prüferschulung und Fortbildungsveranstaltungen, die im Interesse der Volkshochschule liegen und speziell auf eine Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vorbereiten:

½ tägige Fortbildung (4 Zeitstunden)	25,50 €
ganztägige Fortbildung (8 Zeitstunden)	51,00 €

8. Es erfolgt keine Kostenerstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich der persönlichen Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten dient.
- (2) Für besondere Arbeitsaufträge an freie Mitarbeitende wird eine Honorierung im Einzelfall entsprechend dem Arbeitsumfang festgesetzt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommen, werden in der Regel nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt. Bei Veranstaltungen mit besonderem Vorbereitungsaufwand kann eine Ausfallpauschale von 2 Unterrichtsstunden (Basishonorar) gezahlt werden.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Honorare für die nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Auf Antrag können bei Kursen Abschläge ausgezahlt werden.
- (3) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (4) Wenn Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.
- (5) Für Unterrichtsstunden, die eine Dozentin oder ein Dozent ohne vorherige Zustimmung durch die VHS über das vereinbarte Maß hinaus erteilt, wird kein Honorar gezahlt.
- (6) Außerordentliche Veranstaltungen:
Über Sonderregelungen bei Vereinbarung von Honoraren für außerordentliche Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

- (1) Den Dozentinnen und Dozenten kann Fahrtkostenerstattung gewährt werden, wenn Lehrpersonal am Ort nicht zur Verfügung steht. Die Fahrtkosten sind erst ab dem 11.

Entfernungskilometer zu erstatten. Die erstattungsfähigen Fahrtkilometer werden mit einem Betrag von 0,30 € vergütet. Bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom 01.03.2004 außer Kraft.

d) Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 611/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Kleve zum 01.09.2008:

Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Volkshochschule Kleve vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.2008 folgende Gebührenordnung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe kann betragsmäßig feststehen (Abs.2) oder aufgrund besonderer Kostenfaktoren zu ermitteln sein (Abs.3).
- (2) Die Gebühren betragen für alle Fachbereiche pro Person und Unterrichtsstunde (45 Minuten):

1. Grund-, Einführungs-, Orientierungskurse	2,00 €
2. Aufbaukurse	2,20 €
3. Prüfungsvorbereitungskurse	2,50 €
4. Grundlegende Kurse zur politischen und staatsbürgerlichen Grundbildung	1,25 €
5. Alphabetisierungskurse	1,25 €
6. Vorträge	4,00 €
7. Schulabschlussbezogene Weiterbildung	gebührenfrei

Finden die o.g. Regelveranstaltungen am Wochenende statt, wird pro Person und Unterrichtsstunde ein Wochenendzuschlag von 0,50 € auf die jeweilige Gebühr erhoben.

Alle die Basishonorare (§2 (1) 1. der Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve) übersteigenden Honorarkosten werden durch eine zusätzliche Umlage auf die vorstehenden Teilnahmegebühren gedeckt. Bei besonders hohem Aufwand können veranstaltungsbezogene zusätzliche Kosten auf die jeweilige Veranstaltung umgelegt werden.

- (3) Die Gebühren für folgende Weiterbildungsveranstaltungen werden kostenabhängig ermittelt:
1. Bildungsurlaubsangebote nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Sonderveranstaltungen in den einzelnen Fachbereichen, Workshops, besondere Wochenendveranstaltungen: Gebühren durch Umlage der voraussichtlich entstehenden Kosten zuzüglich einer der jeweiligen Veranstaltung angemessenen Verwaltungsgebühr.
 2. Gebühren für nicht öffentlich zugängliche, jedoch nach dem Weiterbildungsgesetz förderungswürdige Weiterbildungsveranstaltungen für besondere Zielgruppen werden im Einzelfall vertraglich geregelt.
 3. Studienreisen und Tagesfahrten: Gebühren durch Umlage aller veranstaltungsbedingt entstehenden Kosten zuzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr. Im Übrigen gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kleve.
 4. Bei Lehrveranstaltungen, die eine besondere Fachraumausstattung erfordern, und zur Abdeckung besonderer Aufwendungen wird pro Person und Unterrichtsstunde neben der Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 eine angemessene Nutzungsgebühr (mindestens 0,50 €) erhoben.
- (4) Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien werden von den Teilnehmenden auf eigene Kosten beschafft oder von der VHS gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Kopien, die in der VHS zu Unterrichtszwecken erstellt werden, werden den Teilnehmenden mit 0,10 € pro Kopie (s/w DIN A 4) berechnet.

§ 3

Gebühren für Sonderveranstaltungen

- (1) Gebühren für Sonderveranstaltungen, die unter § 2 nicht erfasst sind, werden sachangemessen erhoben.
- (2) Die Bildungsangebote "Weiterbildung auf Bestellung" unterliegen dieser Gebührenordnung nicht. Es wird ein privatrechtliches Entgelt nach freier vertraglicher Vereinbarung erhoben.
- (3) Bei förderungswürdigen, jedoch nach dem Weiterbildungsgesetz nicht förderungsfähigen Lehrveranstaltungen (z.B. Lernen in Kleingruppen) werden angemessene Gebühren erhoben, wobei zumindest Honorare und Honorarnebenkosten gedeckt werden müssen.

§ 4

Mindestteilnahmezahl

- (1) Die Mindestteilnahmezahl für Regelangebote wird durch die jeweils gültige Durchführungsverordnung zum Weiterbildungsgesetz festgelegt.
- (2) Besonders förderungswürdige Lehrveranstaltungen können auch unterhalb der festgesetzten Mindestteilnahmezahl durchgeführt werden. Die Gebühren pro Person und Unterrichtsstunde sollen in der Regel das Vierfache der Gebühr der Grundkurse nicht übersteigen.

§ 5

Gebührenermäßigung

- (1) Teilnehmende, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Gebührenermäßigung:
 1. Schülerinnen und Schüler, ordentlich Studierende, Auszubildende nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsgesetzes, Praktikantinnen und Praktikanten, Inhaber einer Jugendleiter Card, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Gleichgestellte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder des Ausbildungsvertrages 30 %
 2. Personen, die Leistungen SGB II oder SGB XII erhalten und deren Familienangehörige, sofern sie deren Haushalt zuzuordnen sind und nicht über eigenes Einkommen verfügen, gegen geeigneten Nachweis 60 %
 3. Geringverdienende mit einem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze und deren Familienangehörige, sofern sie dem gleichen Haushalt zuzuordnen sind und nicht über eigenes Einkommen verfügen, gegen geeigneten Nachweis 60 %
- (2) Bei Vortragsveranstaltungen beträgt die Gebührenermäßigung für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis grundsätzlich 50% der vollen Gebühr, soweit eine Ermäßigung im Programmheft der Volkshochschule nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (3) Gebührenermäßigung wird dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis nicht gewährt bei Studienreisen und kostendeckend kalkulierten Lehrveranstaltungen, die entsprechend im Programmheft der Volkshochschule ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Prüfungsgebühren, Materialkosten, Lehrbücher und Nutzungsgebühren.
- (4) In besonderen Härtefällen können Gebühren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ermäßigt oder ganz erlassen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (5) Die ermäßigte Gebühr wird grundsätzlich auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6

Zahlungsbedingungen

- (1) Jede Anmeldung wird im Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Volkshochschule rechtsverbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Kursgebühr, sofern nicht § 7 der Gebührenordnung anzuwenden ist. Die Volkshochschule weist mit

Anmeldebestätigung, die gleichzeitig als Teilnahmeausweis für die jeweilige Veranstaltung gilt, auf die erfolgte Anmeldung hin. Rechtswirkungen gehen von der Anmeldebestätigung nicht aus. Die Teilnahmegebühr wird bei Veranstaltungsbeginn fällig. Die Gebühr wird vom Girokonto gegen Einzugsermächtigung abgebucht, soweit die Veranstaltung zustande kommt. Die Einzugsermächtigung gilt nur für die angegebene Veranstaltung. Ansonsten ist eine Zahlung der Gebühr durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Kleve oder per Scheck möglich. Dies gilt insbesondere für Studienreisen und Exkursionen.

Für Sonderveranstaltungen gemäß § 3 (1) werden die Zahlungsbedingungen besonders festgelegt. Für Einzelveranstaltungen gilt in der Regel Tageskasse.

Für Studienreisen und Tagesfahrten gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kleve.

- (2) Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.
- (3) Teilnahmebescheinigungen für Seminare nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz und für Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs sind gebührenfrei.
- (4) Beglaubigungen von bei der VHS Kleve erworbenen Zeugnissen sind gebührenfrei. Für Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 7

Veranstaltungsausfall, Gebührenerstattung

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, nicht zustande (z.B. Nicht-Erreichen der Mindestteilnahmezahl, Erkrankung der Dozentin oder des Dozenten, organisatorische Gründe), werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe erstattet bzw. Einzugsermächtigungen nicht eingelöst.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, werden Gebühren für nicht erbrachte Leistungen/Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.
- (3) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, werden Gebühren für nicht erbrachte Leistungen/Unterrichtsstunden bis auf eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € anteilig erstattet. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

§ 8

Stornierungen, Bedingungen, Folgen

- (1) Ein Rücktritt von einer gebuchten VHS-Veranstaltung ist nur schriftlich bei der Geschäftsstelle der VHS Kleve möglich. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Abmeldungen bei Dozentinnen und Dozenten sind unwirksam. Die Rücktrittserklärung muss jedoch innerhalb der angegebenen Fristen (Eingang bei VHS) erfolgen. Bei einem Rücktritt nach diesen Fristen können keine Gebühren erstattet werden.

Rücktrittsfristen:

1. Bei Regelveranstaltungen bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Verwaltungsgebühr 5,00 €
 2. Bei Veranstaltungen mit im VHS-Programm ausgewiesenem Anmeldeschluss bis zu diesem Termin: Verwaltungsgebühr 5,00 € Bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Verwaltungsgebühr zzgl. 5,00 € Verwaltungsgebühr. Unterschreitet die Verwaltungsgebühr die zu erhebende Verwaltungsgebühr, wird der niedrigere Betrag erhoben.
 3. Bei Bildungsurlaubsseminaren wie unter 2.
Bei Vorlage des schriftlichen Ablehnungsbescheides des Arbeitgebers ist der Rücktritt bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei.
- (2) Wird eine Ersatzperson mit Zustimmung der VHS gestellt, ist ein Rücktritt bei Regelveranstaltungen bis zum 3. Unterrichtstag, bei Kompaktveranstaltungen, Wochenendkursen und Bildungsurlauben bis zum Veranstaltungsbeginn gebührenfrei möglich (bisher 5,00 €)
 - (3) Umbuchungen in eine Veranstaltung, die den Lernbedürfnissen eher entspricht, sind bei Regelveranstaltungen bis zum 3. Veranstaltungstag, bei Veranstaltungen mit Anmeldeschluss bis zu diesem Termin mit Zustimmung durch die VHS gebührenfrei möglich.
 - (4) Teilnehmende, die von der Volkshochschule Kleve auf Wartelisten geführt werden, haben Vorrang vor Ersatzpersonen, die durch zurücktretende Personen benannt werden.
 - (5) In besonderen Härtefällen (z. B. bei langfristiger Erkrankung, beruflich bedingter längerer Abwesenheit vom Wohnort, Sterbefall usw.) ist eine Erstattung der Kursgebühr bzw. eine anteilige Erstattung für nicht besuchte Unterrichtsstunden bei Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr von 5,00 € auch außerhalb der unter (1) 1.- 3. genannten Fristen möglich. Der Antrag muss schriftlich, spätestens 5 Werktage nach Eintreten des Rücktrittsgrundes (Eingang bei VHS), und unter Vorlage der erforderlichen Atteste/Bescheinigungen an die VHS gerichtet werden.
 - (6) Bei Studienreisen und Fahrten gelten die besonderen Reise- und Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kleve.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom 01.03.2004 außer Kraft.

e) **Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Kleve** - Drucksache Nr. 612/VIII. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Änderung der Satzung für die Volkshochschule mit Wirkung zum 01.09.2008:

Satzung für die Volkshochschule Kleve vom _____

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), sowie §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW 223), hat der Rat der Stadt Kleve am 23.04.2008 folgende Satzung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stadt Kleve errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Kleve, zugleich für die Städte Emmerich, Kalkar und Rees und die Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg". Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Kleve.

(2) Sie unterhält je eine Außenstelle in Emmerich und Rees.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 10 Abs. 1 WbG.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 1 Abs. 2, 3, 11 Abs. 2 WbG anbieten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates

Nach Maßgabe des § 41 GO entscheidet der Rat über folgende Angelegenheiten der Volkshochschule:

- a) Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule,
- b) Einstellung der VHS-Leitung,
- c) Honorarordnung für die VHS,
- d) Gebührenordnung für die VHS.

§ 5
Fachausschuss

Der Kulturausschuss als Fachausschuss berät die Angelegenheiten der VHS, soweit für sie der Rat zuständig ist, vor. Im Einzelfall ist eine Beratung mit anderen Fachausschüssen vorzunehmen.

§ 6
Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der VHS und Vorgesetzter der VHS-Leitung.

Er ist zuständig, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht gegeben ist.

§ 7
Bedienstete des Trägers

VHS-Leitung, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete der Stadt Kleve.

§ 8
VHS-Leitung

(1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen pädagogischen qualifizierten Mitarbeiter geleitet (VHS-Leitung). Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt sie regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern durch.

§ 9
Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt.

(2) Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Abteilungen/Fachbereichen/ Außenstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung/ihren Fachbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der VHS-Leitung.

§ 10

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich zwei Sprecher zu wählen. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

§ 11

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter eingestellt.

(2) Sie unterstützen die VHS-Leitung in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 12

Arbeitsplan

(1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt.

Er ist vor Beginn in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Im Arbeitsplan wird auf die kommunalen Einrichtungen hingewiesen.

(3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

§ 13

Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers u.a.

(1) Der nach § 6 dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt die VHS-Leitung und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Stadt, insbesondere die Leiter der Bücherei, des Archivs, des Museums, der städt. Konzerte und des Theaters, wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.

(2) Der nach § 6 dieser Satzung zuständige Vorgesetzte lädt nach Bedarf mindestens einmal jährlich die Leiter der sonstigen Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In dieser wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit erörtert.

(3) Die Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

§ 14
Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je einen Vertreter zu wählen. Die Kursvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Sprecher. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Abteilung/des betreffenden Fachbereiches angehört zu werden.

§ 15
Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Volkshochschule Kleve in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16
Inkrafttreten/Gleichbehandlung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Kleve vom 24. November 1976 außer Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die weiblichen Bezeichnungen mit aufzunehmen.

10. Anträge der Fraktionen

a) Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Adolf Hitlers und Widerruf der Aberkennungen von Ehrenbürgerschaften (Interfraktioneller Antrag)

StV. Szubries beantragt die Absetzung des Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung und begründet dies mittels persönlicher Stellungnahme. Diese ist der Erstschrift dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Aus der, der Stellungnahme beigelegten, Drucksache Nr. 8/3949 des Landtags Nordrhein-Westfalen hat er – entgegen seiner Ankündigung aufgrund des Protests aus den Reihen der Ratsmitglieder - nicht vorgetragen.

Bürgermeister Brauer distanziert sich entschieden von den Ausführungen und der Intention des StV. Szubries und weist diese ausdrücklich zurück.

StV. Frantz teilt mit, dass ihm bei dieser Stellungnahme die Worte fehlen würden, da StV. Szubries sich mindestens nicht mehr in der gebotenen Weise vom Naziregime distanzieren. Der rechtliche Stand sei längst bekannt. Er möge den interfraktionellen Antrag daher zur Kenntnis nehmen. Denn dieser sei jetzt, insbesondere vor dem Hintergrund der erstarkten NPD, sinnvoll und notwendig.

StV. Schmidt schließt sich den inhaltlichen Ausführungen des StV. Frantz an. Er fragt StV. Szubries, ob er überhaupt noch einen Eindruck gewinne, was er dem Rat zumute. Mit

dem nun Gesagten schade er dem Rat und der Bürgerschaft und er frage ihn, ob er sich nicht langsam Gedanken über die Rückgabe seines Mandats mache.

StV. Rütter verweist StV. Szubries auf ein Buch der Geschichte der Stadt Kleve im 20. Jahrhundert, in dem unter anderem dargestellt werde, wie Ehrenbürgerschaften damals verliehen worden seien. Zudem spricht er die Methoden der NSDAP an. Vor diesem Hintergrund halte er die Ausführungen des StV. Szubries für verwerflich.

StV. Bay macht deutlich, dass insbesondere in diesen Zeiten eine klare Distanzierung zum Naziregime stattfinden solle. Er sei stolz und bedanke sich daher ausdrücklich bei den Mitgliedern des Rates, dass dieser Schritt zur Aberkennung der Ehrenbürgerschaft Hitlers ohne große Diskussion vonstatten gegangen sei. Zudem danke er StV. Rütter ausdrücklich für den Hinweis auf die Wiedereinsetzung der im Antrag unter Punkt 2. genannten Ehrenbürgerschaften.

StV. Janssen meint, dass zu diesem Thema alles gesagt sei und stellt daher einen Antrag zur Geschäftsordnung.

StV. Szubries nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die Aberkennung der Adolf Hitler am 30.06.1933 verliehenen Ehrenbürgerschaft der Stadt Kleve sowie den Widerruf der Aberkennung der Ehrenbürgerschaften des Justizrates August Fleischhauer und des früheren Bürgermeisters Dr. Heinrich Wulff.

StV. Janssen stellt den Antrag, dass die Stellungnahme des StV. Szubries nur unter Protest und nur an das Original der Niederschrift angehängt werde.

Beschluss:

Der Antrag des StV. Janssen wird einstimmig beschlossen.

11. Mitteilungen

a) Schulausschuss

Bürgermeister Brauer teilt mit, dass der kommende Schulausschuss am 26.05.2008 um 17.00 Uhr stattfinde. Der neue kommissarische Leiter des Johanna-Sebus-Gymnasiums, Wolfgang Urbach, werde anstelle von Herbert Ulrich die stellvertretende beratende Mitgliedschaft in diesem Ausschuss übernehmen.

b) Vergabe- und Betriebsausschuss

Technischer Beigeordneter Rauer weist darauf hin, dass der Vergabe- und Betriebsausschuss aufgrund von dringender Vergaben von Schulbaumaßnahmen um eine Woche verschoben werde. Die Sitzung finde somit am Pfingstdienstag, dem 13.05.2008 statt.

c) Insolvenzverfahren de Gier

Erster Beigeordneter Haas teilt mit, dass im Insolvenzverfahren de Gier ein Kaufangebot vorliege. Es bleibe jedoch abzuwarten, wie die Entscheidung im Rahmen des Insolvenzverfahrens ausfalle.

12. Anfragen

a) Grundstückszustand Sackstraße

StV. Frantz spricht das bereits mehrfach angesprochene Grundstück in der Sackstraße an, welches verwahrlose und einen Gefahrenpunkt für die Anwohner darstelle. Es handele sich um ein Ruinengrundstück, bei dem der ursprünglich vorhandene Bauzaun teilweise weggerissen worden sei, so dass Unbefugte Zutritt zu diesem Grundstück hätten.

Bürgermeister Brauer sagt Prüfung zu.

b) Grundstückszustand Siegertstraße

StV. Frantz teilt mit, dass es sich bei einem Grundstück in der Siegertstraße hinter dem Hoffmannkontor ähnlich verhalte.

Auch hier sagt Bürgermeister Brauer Prüfung zu.

c) Normenkontrollklage

StV. Szubries fragt nach, ob es zutreffe, dass hinsichtlich der Industriestraße noch eine Normenkontrollklage anhängig sei.

Technischer Beigeordneter Rauer bejaht diese Frage.

d) Alte Grundschule Düffelward

StV. Derksen teilt mit, dass auf dem Spielplatz der Grundschule zwei Spielgeräte eingerichtet worden seien. Die Stadt habe jedoch vier versprochen.

Erster Beigeordneter Haas erklärt, dass diese Zusage umgesetzt werde. Es habe jedoch Probleme bei der Anschaffung gegeben. Die Umsetzung erfolge jedoch in den nächsten Wochen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 18.20 Uhr